



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu einem Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz

Berlin, den 2. September 2014
GG 27/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Finanzen (Referat VII B 5)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

Artikel 2 Nr. 21: § 24 Abs. 5 bis 8 Vermögensanlagegesetz-Entwurf

§ 24 Vermögensanlagegesetz soll neue Absätze 5 bis 8 erhalten. Die BaFin soll eine Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten anordnen können, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, insbesondere aufgrund von Eingaben Dritter.

In § 24 Abs. 5 Satz 3 Vermögensanlagegesetz-Entwurf heißt es, dass die BaFin zur Durchführung der Prüfung „andere Einrichtungen und Personen“ bestellt. Die Gesetzesbegründung hierzu führt aus, dass als Sonderprüfer insbesondere Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Betracht kommen (Referentenentwurf, Seite 37 Mitte).

Diesseits ist derzeit unklar, welche „Einrichtungen“ gemeint sein könnten und ob damit die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung oder andere Institutionen gemeint sind. Wir regen Hinweise in der Begründung an. Unabhängig davon regen wir an, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften als Prüfer in § 24 Abs. 5 Satz 3 Vermögensanlagegesetz-Entwurf vorgesehen werden. Die BaFin hat bei ihrer bisherigen Aufsichtstätigkeit – wir meinen im Ergebnis zur Zufriedenheit aller – mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) erfolgreich zusammengearbeitet, um bestmögliche Sicherheit im Finanz- und Kapitalmarkt herzustellen. WP/vBP sollten daher im Gesetz als Prüfer vorgesehen werden.

Auf Grund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihrer Berufsexamina und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die „geborenen“ Prüfer. Ihnen ist es vorbehalten betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Jahresabschlussprüfungen, durchzuführen (vgl. für Wirtschaftsprüfer § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung - WPO, für vereidigte Buchprüfer vgl. § 129 Abs. 1 WPO). Die Durchführung von betriebswirtschaftliche Prüfungen ist ihnen in vielen Bereichen gesetzlich vorbehalten, so insbe-

sondere z. B. durch §§ 316 Abs. 1, 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB für die Prüfung von nach den Vorschriften des HGB aufzustellenden Jahresabschlüssen und Lageberichten von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen den Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist – und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer.

Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sichergestellt. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten, die durch die WPO und die Berufssatzung WP/vBP vorgegeben werden, einzuhalten (§ 55b WPO). Diejenigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Qualitätssicherungssysteme regelmäßig einer (externen) Qualitätskontrolle zu unterwerfen. Die hierüber von externen Dritten gefertigten Qualitätskontrollberichte werden der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt, die diese würdigt und ggf. Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Mängeln anordnen kann (§§ 57a ff WPO).

Artikel 1: § 4 Abs. 1a-neu Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz-Entwurf

Im neuen Abs. 1a des § 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz soll festgehalten werden, dass die BaFin innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet ist. Weiter heißt es, dass die BaFin „gegenüber den Instituten und den *anderen Unternehmen*, die nach dem Kreditwesengesetz, dem ... sowie *nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden*“ Anordnung treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.

Wir meinen, dass der Wortlaut in Teilen zu unbestimmt ist und redaktionell konkreter gefasst werden sollte. Durch das Zusammenspiel der Tatbestandsmerkmale „andere Unternehmen“ und „die nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“ kann es dazu kommen, dass die BaFin ermächtigt wird, Maßnahmen auch gegenüber solchen Unternehmen erlassen zu können, die nicht direkt im Zuständigkeitsbereich der BaFin tätig werden. Theoretisch könnte die BaFin nach dem jetzigen Wortlaut auch gegenüber Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften Anordnungen treffen, da sie unter „andere Unternehmen“ subsumiert werden könnten, die „nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“, nämlich nach der Wirtschaftsprüferordnung (praktisch sollte dies nicht der Fall werden, da Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

und Buchprüfungsgesellschaften einen Missstand im Sinne von § 4 Abs. 1a-neu Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz-Entwurf nicht verursachen werden).

Wir meinen daher, dass der Zusatz „sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“ gestrichen werden müsste und der Kanon der Gesetze, nach der die BaFin für die „anderen Unternehmen“ zuständig ist, abschließend aufgezählt werden sollte.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
